

Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen

Vereinfachungsregelung für kleinere Anlagen

- Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage (Einheit) laut MaStR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.
- Bei der nachträglichen Erweiterung einer Photovoltaikanlage ist die Leistung der bestehenden Einheit mit der Erweiterung zu addieren. Wird die 30 kW-Grenze durch die Erweiterung überschritten, ist die Vereinfachungsregelung auf den nachträglich ergänzten Teil nicht anwendbar.

Belegenheitsvoraussetzungen

- Nur bei Installation der Solarmodule/Speicher/wesentlichen Komponenten auf oder in der Nähe von (a) Privatwohnungen, Wohnungen oder (b) öffentlichen und (c) anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.
- In der Nähe = wenn sie auf dem Grundstück installiert ist, auf dem sich auch die betreffende Wohnung bzw. das betreffende begünstigte Gebäude befindet (auch räumlicher oder funktionaler Nutzungszusammenhang (z. B. einheitlicher Gebäudekomplex oder einheitliches Areal).
- Wohnung/Privatwohnung = jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- Öffentliche und andere Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden = wenn das jeweilige Gebäude verwendet für:
 - Umsätze nach § 4 Nr. 11b (Post-Universaldienstleistungen), Nr. 14 (Heilbehandlungen), Nr. 15 (Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger), Nr. 15a (Medizinische Dienste und Medizinischer Dienst Bund), Nr. 15b (Arbeitsmarktdienstleistungen), Nr. 15c (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), Nr. 16 (Betreuungs- und Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Personen, Nr. 17 (Menschliche Organe; Krankentransporte, Nr. 18 (soziale Leistungen), Nr. 20 (Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungsleistungen), Nr. 21 (Private Bildungseinrichtungen; selbständige Lehrer), Nr. 22 (Wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen), Nr. 23 (Erziehungs-, Betreuungs-, Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen), Nr. 24 (Leistungen des Jugendherbergswerks), Nr. 25 (Leistungen der Jugendhilfe), Nr. 27 (besondere Personalgestaltung), Nr. 29 (bestimmte Kostenteilungsgemeinschaften) UStG
 - Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (Leistungen gemeinnütziger Körperschaften)
 - für hoheitliche oder ideelle Tätigkeiten
- Wird ein Gebäude sowohl für begünstigte als auch nicht begünstigte Zwecke verwendet (z. B. teilweise zu Wohnzwecken und teilweise zu gewerblichen Zwecken), ist grundsätzlich von einem begünstigten Gebäude auszugehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die unschädliche Nutzung in so engem Zusammenhang mit der schädlichen Nutzung steht, dass ihr kein eigener Zweck zukommt (beispielsweise Hausmeisterwohnung in einem Gewerbekomplex) oder wenn die auf die unschädliche Nutzung entfallenden Nutzflächenanteile weniger als 10 % der Gesamtgebäudenutzfläche ausmachen.

Ich erkläre, dass ich der Betreiber der Photovoltaikanlage bin und es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut MASTR nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Datum

Unterschrift (Betreiber)

Informationen zum Datenschutz

Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie unter <http://www.lew-verteilnetz.de/datenschutz> unter dem Punkt Datenschutzinformation für Einspeiser.

LEW Verteilnetz GmbH, ERSD-W-A